

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 99

Sonntag, den 11. Dezember.

1915

Dreundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Kartoffellieferung.

Aus den Berichten über die zur Lieferung an die Bedarfverbände vorhandenen Kartoffelmengen habe ich ersehen, daß von verschiedenen Stellen die auf Grund des Artikels 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November (Reichs-Gesetzbl. S. 787) ergangene Anordnung der Landeszentralbehörden vom 1. Dezember 1915 irrtümlich ausgelegt ist.

Die unter 2 dieser Anordnung enthaltene Bestimmung, daß die in lit. a und b näher bezeichneten Kartoffeln dem Kartoffelerzeuger „in allen Fällen zu belassen“ sind, betrifft alle diejenigen Fälle, in welchen über einen größeren Teil der Kartoffelernte als 20 v. H. derselben durch Uebertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkaufe verfügt wird.

Nicht jedoch bezieht sich die Einschränkung der Ziffer 2 der Anordnung auf denjenigen Teil der Kartoffelernte, über welchen nach reichsgesetzlicher Bestimmung — bedingungslos — verfügt werden darf, also auf 20 v. H., denn die diesbezügliche Bestimmung kann durch die Anordnung einer Landesregierung nicht eingeschränkt werden.

Röslin, den 7. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
Freiherr von Zedlitz.

Bezugnehmend auf unsere Kreisblatts-Veröffentlichung vom 2. Dezember 1915 geben wir obige Klarstellung zur Beachtung bekannt.

Belgard, den 8. Dezember 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Petroleum-Zuschuß für Landwirtschaft und Heimarbeiter.

In den nächsten Tagen wird die Lieferung des dem Kreis für den Monat Dezember in Höhe von 12 140 Litern für Landwirtschaft und Heimarbeiter überwiesenen Zuschusses an die im Kreise für die Ortschaften eines oder mehrerer Amtsbezirke errichteten Petroleum-Zuschuß-Verteilungsstellen, die nachstehend aufgeführt sind, beendet sein, sodaß nunmehr mit der Verteilung desselben begonnen werden kann.

Die Abgabe dieses Zuschusses erfolgt auf Grund besonderer Petroleum-Zuschuß-Karten, die den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern sogleich mit der mir eingehenden Kontroll-Liste über Ausgabe von Petroleum-Zuschuß-Karten zugehen werden.

Aus der von mir übersandten Kontroll-Liste sind die hier eingetragenen Zahlen in die bei jedem Ortsvorsteher

vorhandene zweite Kontroll-Liste zu übertragen und dann die von mir eingesandten Listen

bis spätestens zum 15. d. Mts.

bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 5 Mark an mich zurückzureichen, damit nunmehr auch die für die Monate September, Oktober und November noch ausstehenden Zuschuß-Mengen schleunigst verteilt werden können, und nicht wieder, wie bei der Verteilung der Petroleumkarten, durch verspätetes Zurückreichen der Kontroll-Listen, unnötige Verzögerungen entstehen. Die Anzahl der für Dezember verabsolgteten Zuschuß-Karten ist in Spalte 10 der Kontroll-Liste sorgfältig zu buchen.

Mit der Verteilung der Zuschuß-Karten, auf denen von den Ortsvorstehern die für ihre Ortschaft zuständige Verteilungsstelle einzutragen ist, ist sofort zu beginnen, damit die auf den einzelnen Verteilungsstellen lagernden Petroleum-Mengen schleunigst abgehoben werden können, und somit Platz für die Lieferung der noch rückständigen Mengen geschaffen wird. Die für Dezember auf einigen Verteilungsstellen noch fehlenden Petroleum-Mengen werden in kürzester Zeit mit dem Zuschuß für September bis November nachgeliefert werden.

Selbstverständlich sind bei der Berechnung des auf jeden Landwirt entfallenden Zuschusses nur diejenigen berücksichtigt worden, die nur auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, jedoch alle anderen landwirtschaftlichen Betriebe, die ganz oder teilweise mit Einrichtungen für Gas- oder elektrische Beleuchtung versehen sind, unberücksichtigt geblieben und in den Kontroll-Listen gestrichen. Es sind daher einigen Ortsvorstehern, in deren Ortschaft sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder teilweise mit anderen Beleuchtungsmitteln als Petroleum versehen sind, überhaupt keine Karten und auch keine Kontroll-Listen zugegangen.

Die Abgabe von Petroleum-Zuschuß erfolgt nur auf Grund der Zuschuß-Karten zum Höchstpreis von 32 Pf. für ein Liter.

Jede Petroleum-Zuschuß-Verteilungsstelle ist verpflichtet, solange Zuschuß-Petroleum vorhanden ist, dies gegen Abgabe von auf ihren Namen ausgestellte Zuschuß-Karten zu verabsolgen.

Es ist unzulässig, die Abgabe des Zuschusses an den Verkauf anderer Waren zu knüpfen, und strengstens verboten, die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli d. Js. zu überschreiten.

Zuwiderhandlungen haben zur Folge, daß den mit der Abgabe des Petroleum-Zuschusses betrauten Kaufleuten der Verkauf des Zuschusses entzogen und bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet wird.

Sämtliche abgelieferten Zuschußkarten sind sorgfältig aufzubewahren, damit bei etwaigen Revisionen die genaue Menge des abgegebenen Petroleum-Zuschusses festgestellt werden kann.

Die beiden Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehendes sofort zur

Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen und vor allem die eventl. in ihrer Ortschaft mit Verteilung des Zuschusses beauftragten Kaufleute pp. auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

Die auf den Kreis entfallenen Petroleum-Zuschuß-Verteilungsstellen sind wie folgt errichtet:

Zf. Nr.	Verteilungsstelle in	Name und Stand des mit der Verteilung Beauftragten.	Bemerkungen.
1.	Belgard	Magistrat	für Stadt Belgard
2.	Polzin	Hgen Kaufmann	für Stadt Polzin
3.	Pumlow	Beglow Gastwirt	für die Amtsbezirke Bulgrin, Pumlow und Dubberow
4.	Altkülitz	Krüger Gastwirt	für die Amtsbezirke Altkülitz und Kösternitz
5.	Groß Tychow	Louis Gerber Kaufmann	für die Amtsbezirke Burzlaff und Gr. Tychow
6.	Warnin	Horn Gastwirt	für den Amtsbezirk Warnin
7.	Kowalk	August Mielke Kaufmann	für den Amtsbezirk Schmenzin
8.	Muttrin	Paul Manzke Reformgasthausverwalter	für den Amtsbezirk Zadtow
9.	Damen	Emilie Schneider Materialwarenhändlerin	für die Amtsbezirke Damen und Biechow
10.	Gr. Ramin	Walter Radtke Kaufmann	für die Amtsbezirke Gr. Ramin und Wold. Tychow
11.	Buslar	Albert Priebe Gastwirt	für den Amtsbezirk Buslar
12.	Gr. Pöplow	Gustav Prochnow Materialwarenhändler	für den Amtsbezirk Gr. Pöplow
13.	Ziezenoff	Kohls Gastwirt	für die Amtsbezirke Redel und Reinfeld
14.	Wusterbarth	Karl Hensel Händler	für die Amtsbezirke Wusterbarth und Kollag
15.	Bramstädt	Jandt Gastwirt	für den Amtsbezirk Schl. Polzin
16.	Arnhausen	Drawer Kaufmann	für die Amtsbezirke Altschlage und Arnhausen
17.	Barnefan	August Strelow Materialwarenhändler	für den Amtsbezirk Barnefan
18.	Roggow	Otto Kofanke Gastwirt	für den Amtsbezirk Roggow
19.	Podewils	Richard Naß Reformwirt	für die Amtsbezirke Ramisow und Karfin
20.	Standemin	Dahlke Pfarrpächter	für die Amtsbezirke Standemin und Grüssow

Belgard, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat.

Betrifft Werbung von Fichtenrinde.

An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Der Mangel an Gerbstoffen nötigt dazu, die Fichtenrinde, soweit irgend angängig, zur Gerbstoffgewinnung zu benutzen. Zu dem Zwecke ist in die Holzverkaufsverhandlungen folgende Bestimmung aufzunehmen.

„Forstfiskus bleibt das Recht vorbehalten, die Rinde von allem verkauften Fichtenholz für sich zu gewinnen und zu verwerten, solange das Holz noch im Walde lagert. Der Käufer darf das von ihm gekaufte Fichtenholz im Walde nicht entrinden. Er ist jedoch zur Abfuhr des Holzes berechtigt, auch wenn die Rinde vom Forstfiskus noch nicht gewonnen ist.“

In den meisten Bezirken wurde bisher den Käufern aufgelegt, das Nadelholz bis Ende Mai zu schälen. Diese Verpflichtung muß bezüglich der Fichte in Wegfall kommen.

Da die im Walde während des Winters zu gewinnende Schnitzrinde wegen der Schwierigkeit des Austrocknens sich zu Gerbzwecken nicht verwerten läßt, sind die im Winter gefällten Fichten, sofern nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, nicht alsbald nach der Fällung zu entrinden, sondern erst bei Eintritt der Saftzeit, dann aber schleunigst zu schälen und an Stellen, die sich nicht schälen lassen, durch Schnitzen zu entrinden. Die Frühjahrsschnitzrinde ist wie die Schälrinde zu behandeln.

In der Saftzeit gefällte Fichten werden sofort geschält. Die Sommerfällung ist soweit möglich auszudehnen, insbesondere für Fichtengruben- und Papierholz zu bevorzugen.

Soweit bisher die Messung mit der Rinde üblich war, verbleibt es hierbei. In diesem Falle ist an den Messstellen ein Rindenring zu belassen.

Ich habe der Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zugesagt ihr die gesamte im Staatswalde zu beschaffende Fichtenrinde zum Preise von 5 Mark je Zentner waldtrockener Rinde zu überlassen. An andere darf demnach Fichtenrinde nicht abgegeben werden.

Die Abfuhr der Rinde wird der Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft obliegen, doch hat der Oberförster die Verpflichtung, ihr hierbei nach Kräften beizustehen.

Abschrift des mit der Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft abzuschließenden Vertrages wird die königliche Regierung demnächst erhalten.

Von den vor der Saftzeit abgefahrenen Fichten geht die Rinde für die Gerbzwecke verloren, wenn die Käufer die Rinde

nicht selbst gewinnen. Die Oberförster haben daher bei Verkauf von ungeschältem Fichtenholz darauf hinzuweisen, daß es sich für die Käufer in ihrem und im allgemeinen Interesse empfiehlt, die Fichten auf den eigenen Lagerplätzen zu entrinden und sich wegen Ankaufs der Rinde mit der Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft in Verbindung zu setzen.

Saben bereits Fichtenverkäufe stattgefunden, nach denen dem Forstfiskus das Recht der Entrindung nicht zusteht, so empfiehlt es sich, mit den Käufern größerer Mengen von Fichtenholz eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß Fiskus das Recht des Schärens erhält, oder den Käufern, wenn sie hierauf nicht eingehen wollen, die Gewinnung der Fichtenrinde nahe-zulegen.

Berlin W. 9, den 26. November 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten des Kreises ersuche ich, daß auch sie sich bemühen, tunlichst große Mengen von Fichtenrinde zu gewinnen.

Belgard, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat.

Zur Frage, ob Arbeitgeber von Kriegsgefangenen, die bei ihnen beschäftigt wurden und bei dieser Arbeit zu Schaden gekommen sind, auf Grund privatrechtlicher Vorschriften ersatzpflichtig gemacht werden können, nimmt das Kriegsministerium folgende Stellung ein:

Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts unterstehen, wie bekannt, die Kriegsgefangenen als nicht freie Arbeiter nicht der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall des Eintritts von Schäden wäre es also nicht ausgeschlossen, daß die Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schadenersatz herangezogen werden könnten. Für die Dauer des Krieges ist dies allerdings nicht zu erwarten, da die Heeresverwaltung, welche für die Kriegsgefangenen die Beiträge mit den Arbeitgebern abschließt, gegen diese nicht im Klagewege vorgehen würde, weil nach ihrer Auffassung der Kriegsgefangene, der einen Unfall im Betriebe erleidet, nicht anders anzusehen ist, als wenn er auf dem Schlachtfelde zu Schaden gekommen wäre, und daraus von ihm oder im Falle seines Todes von den Angehörigen Ersatzansprüche lediglich gegen den eigenen Staat geltend gemacht werden können. Die Heeresverwaltung wird daher auch beim künftigen Friedensschluß dafür eintreten, daß in die Friedensbedingungen eine dahingehende Bedingung mit aufgenommen wird.

Für jetzt ist aber die bestimmte Erklärung, daß die Friedensverträge eine solche Bedingung enthalten werden, noch nicht möglich. Deshalb kann das Kriegsministerium auf die anfangs gestellte Frage auch keinen bestimmten Bescheid geben. Den Arbeitgebern muß vielmehr anheimgestellt bleiben, sich selbst, namentlich im Hinblick auf die Art und den Umfang ihres Betriebes, darüber schlüssig zu werden, ob sie Unfall- bzw. Haftpflichtversicherungen hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen eingehen sollen.

Bemerkt wird noch, daß bezüglich einer Haftpflicht aus den Unfällen, welche Dritte im Betriebe der Arbeitgeber durch Kriegsgefangene erleiden, ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber Unfällen durch freie Arbeiter nicht besteht, und hierfür abgeschlossene Haftpflichtversicherungen auch bei Kriegsgefangenenarbeit weiter gelten. Hier können aber häufig Fälle eintreten, in denen wegen Verrichtung der Tätigkeit durch Kriegsgefangene statt durch freie Arbeiter und wegen etwaiger Vermehrung der Arbeiterzahl bei Kriegsgefangenenarbeit das Risiko und damit auch die Prämie sich erhöhen könnte.

Berlin W. 66, den 12. November 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. Hoffmann.

An

sämtliche königlichen stellvertretenden Generalkommandos (XXI. für XVI. A. K.), das Kaiserliche Gouvernement von Metz, das königliche Gouvernement von Graudenz, die Kaiserliche Kommandantur Diederhofen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Arbeitgeber.

Die Ortsvorstände wollen letztere auf vorstehende Vorschriften hinweisen.

Belgard, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat.

In zahlreichen Fällen werden in den Gerichtsgefängnissen Strafen von russisch-polnischen Staatsangehörigen wegen Vergehens gegen die Korpsbefehle verbüßt.

Kurz vor der Entlassung erhalten die Polizeiverwaltungen Nachricht über den letzten Straftag und müssen die betreffenden Schnitter, bis dieselben eine Arbeitsstelle haben, in Schutzhaft nehmen.

In der letzten Zeit ist es nun vielfach vorgekommen, daß die früheren Arbeitgeber sich geweigert haben, die Bestraften auf Nachricht seitens der Polizeiverwaltungen wieder abholen zu lassen unter der Begründung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Strafverbüßung als gelöst zu betrachten sei.

Diesen Standpunkt kann das stellvertretende Generalkommando nicht als zu Recht bestehend anerkennen.

Jeder Arbeitgeber hat vielmehr die Pflicht, die bestrafte Schnitter wieder zurückzunehmen. Glaubt derselbe, daß dieses im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht möglich ist oder der ruhige Fortgang der Arbeit gefährdet wird, so ist bei der Stellung des Strafantrages zugleich ein Gesuch auf Lösung des Arbeitsverhältnisses und anderweitige Unterbringung des Schnitters an das stellvertretende Generalkommando zu richten, welches sich die Entscheidung vorbehält.

Stettin, den 30. November 1915.

II. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, den Arbeitgebern vorstehenden Befehl bekannt zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß für sie die Verpflichtung besteht, zur Strafverfolgung eingezogene russisch-polnische Arbeiter nach Entlassung aus dem Gefängnis wieder einzustellen und sie abholen zu lassen.

Belgard, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat

Nach der Bundesratsverordnung vom 28. 10. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) dürfen am Dienstag und Freitag Fleisch und Fleischwaren, abgesehen von unmittelbaren Lieferungen an die Heeres- und Marineverwaltung, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabsolgt werden. Dieser Verordnung zufolge können für die Verpflegung von Militär-Transporten, insbesondere solcher unter 400 Köpfen, die mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert und demzufolge auf den Hilfsverpflegungsstationen der Bahnhöfe verpflegt werden, Verlegenheiten entstehen, wenn am Morgen eines der erwähnten

Tage warme Kost für den Nachmittag bestellt wird und der Bahnhofswirt nicht das dazu notwendige Fleisch vorrätig hat. Um derartigen Verlegenheiten vorzubeugen, wollen Sie auf Grund der Ausführungsanweisung vom 1. November d. Js. (S. M. Bl. S. 360) im Wege der allgemeinen Ausnahmebewilligung anordnen, daß die Lieferung an einen Verpflegungsunternehmer für Militär-Transporte der unmittelbaren Lieferung an die Heeresverwaltung gleichgestellt wird. Die Menge des zu liefernden Fleisches ist, um jeden Mißbrauch auszuschließen, durch eine Bescheinigung des Bahnhofsvorstandes über die von der betreffenden Linienkommandantur angeforderte Verpflegung festzulegen.

Berlin W. 9, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf v. Kehlerlingk.

Der Minister des Innern. v. Loebeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Abdruck zur Kenntnis.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 1. vor. Mts. zu § 10 der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 714 — ordne ich hiermit an, daß die Lieferung von Fleisch an einen Verpflegungsunternehmer für Militärtransporte der unmittelbaren Lieferung an die Heeresverwaltung gleichzustellen ist. Die Menge des zu liefernden Fleisches ist, um jeden Mißbrauch auszuschließen, durch eine Bescheinigung des Bahnhofsvorstandes über die von der betr. Linienkommandantur angeforderte Verpflegung festzulegen.

Belgard, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Dem Landesarmenverbände entstehen dadurch, daß landarme augenranke Personen von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nachdem er augenranke landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostenfuß in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände, bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine Operation oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken ev. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Der Landeshauptmann.

Brot- und Mehlerverbrauch für Kriegsgefangene und deren Wachtmannschaften.

Von dem Kriegsministerium ist auf Grund des von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Landeszentralbehörden gerichteten Rundschreibens vom 9. November d. Js. Nr. M. 6894 D/Pr. die Höhe der den Wachtmannschaften und Kriegsgefangenen zustehenden Brot- und Mehlmenge nunmehr wie folgt festgesetzt:

den Kriegsgefangenen sind täglich 300 Gramm Brot mit 20 v. H. Kartoffelmehlzusatz,

den Wachtmannschaften die gleiche Menge Brot mit 10 v. H. Kartoffelmehlzusatz zu gewähren.

Außerdem wird für die Kriegsgefangenen wöchentlich 75 Gramm, für die Wachtmannschaften 125 Gramm Speisemehl zugebilligt.

Da aber die besondere Erbackung von Gefangenenbrot zum Teil auf Schwierigkeiten stoßen wird, ist das Kriegsministerium mit der Annahme eines Satzes von rund 200 Gramm Mehl für den Kopf und Tag einverstanden.

Wir ersuchen die Ortsvorstände den Arbeitgebern von Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften hiervon Kenntnis zu

geben und streng darauf zu achten, daß über diese Menge nicht hinausgegangen wird.

Denjenigen Arbeitgebern, welchen es als Selbstversorger gestattet ist, die Brotversorgung der Kriegsgefangenen und deren Wachmannschaften aus ihren eigenen Beständen vorzunehmen, sind zur Ermahlung der zulässigen Mehlmenge Mahlkarten auszustellen.

Die dieser Mehlmenge entsprechende **Getreidemenge** beträgt bei 75 Prozent Ermahlung für die **Kriegsgefangenen und Wachmannschaften**:

pro Tag	0,266 Kg.
pro Monat zu 30 Tagen	7,980 Kg.
pro Monat zu 31 Tagen	8,246 Kg.

Die in unserer Bekanntmachung vom 8. September d. Js. (Kreisblatt Nr. 73) angegebenen Sätze kommen hierdurch in Fortfall.

Belgard, den 10. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Brot- und Mehlerverbrauch für Kriegsgefangene und deren Wachmannschaften.

An sämtliche Ortsvorstände des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. September 1915 (Kreisblatt Nr. 73) den **Brot- und Mehlerverbrauch für Kriegsgefangene und deren Wachmannschaften** betreffend, ersuchen wir die Nachweisungen über diesen Mehlerverbrauch von jetzt ab stets am 15. eines jeden Monats uns einzusenden, sodas dieselben spätestens am 16. hier eingehen.

Dieser Termin muß unbedingt eingehalten werden, da wir die Angaben zu einer von uns anzufertigenden Nachweisung brauchen, welche spätestens am 17. von uns abzusenden ist.

Da die Ortsvorstände die vorgedruckten Formulare nur auszufüllen haben, erwarten wir mit Bestimmtheit, daß die Nachweisungen stets pünktlich bei uns eingehen werden.

Die am 15. dieses Monats abzusendende Nachweisung muß die Angabe des Mehlerverbrauchs in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Oktober 1915 enthalten.

Belgard, den 12. Oktober 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises Belgard.

J. W.: gez. Lehmann, Regierungsassessor.

Vorstehendes Rundschreiben wird mit dem Ersuchen um genaue Beachtung veröffentlicht.

Belgard, den 7. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Schrot zur Schweine-Mästung.

Von Seiten des Preussischen Staates werden demnächst Kraftfuttermittel (Schrot) zur Mästung von Schweinen uns zur Verfügung gestellt, unter der Bedingung, daß für je Dreieindrittel bis vier Zentner geliefertes Schrot ein schweres Schwein im Gewicht von ca. 240 Pfd. an uns abgeliefert wird. Der Preis für das Schrot wird etwa Mk. 16,00 pro Zentner betragen, genau ist er noch nicht festgesetzt.

Näheres über diesen Mästungsvertrag wird in kurzer Zeit in öffentlichen Versammlungen in den einzelnen Kreisen von uns bekannt gegeben werden. Einladungen hierzu erfolgen in den Kreisblättern.

Wir möchten schon heute die schweinemästenden Landwirte der Provinz auf dieses verhältnismäßig günstige Angebot aufmerksam machen mit der Bitte, 1. für die Ausdehnung der Schweinemast nach Möglichkeit zu sorgen, 2. für einen zahlreichen Besuch der später von uns einzuberufenden Versammlung Sorge tragen zu wollen.

Pommerscher Viehverwertungs-Verband.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Vorstehende Veröffentlichung des Pommerschen Viehverwertungs-Verbandes bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnisnahme. Die jetzt vom Kreise durch die Stadt-, Guts- und Gemeinde-Bezirke begonnene Verteilung von Schrot erfolgt besonders und hat mit der oben bezeichneten Schrotzuweisung nichts zu tun.

Belgard, den 10. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Belgard aufgefordert, die Steuerklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Kreisshaus Zimmer Nr. 19 vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach ihrem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Belgard, den 6. Dezember 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Am Anschluß an meine Verfügung vom 2. v. Mts. — I A 16 — mache ich darauf aufmerksam, daß vielfach in sofern eine falsche Auslegung der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) stattfindet als die Ausnahme des § 2 Absatz 3 auch auf § 1 angewandt wird. Das ist unrichtig. Dienstags und Freitags darf Fleisch auch nicht als Aufschnitt auf Brot verabfolgt werden.

Ich ersuche die Durchführung der genannten Bundesratsverordnung nach wie vor streng zu kontrollieren und Ueberschreitungen, auch solche die auf nicht dienstlichem Wege zur Kenntnis der Polizeibeamten gelangen, zu verfolgen.

Die gleiche Aufmerksamkeit ist der Durchführung der Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) und der gemäß § 5 derselben erlassenen ministeriellen Anordnung vom 18. Oktober 1915 zuzuwenden.

An die städtischen Polizeiverwaltungen in den Städten des Bezirks.

Röcklin, den 2. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die Durchführung der genannten Bundesratsverordnung streng zu kontrollieren und Ueberschreitungen zu verfolgen.

Belgard, den 7. Dezember 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern zu Berlin, werden von verschiedenen Firmen zurzeit Angebote in Lichthaltern und Illuminationsartikeln für durch die Kriegserfolge zu erwartende Festbeleuchtungen gemacht.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zu Nr. 99 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Sonnabend, den 11. Dezember 1915.

Bei der Knappheit der inländischen Fettstoffe ist die größte Sparsamkeit auch im Verbrauch von Kerzen und Lichtern dringend geboten. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, aufklärend darauf hinwirken zu wollen, daß sich etwa geplante Illuminationen lediglich auf die Verwendung von Gas- oder elektrischer Beleuchtung beschränken.

Belgard, den 9. Dezember 1915.

Der Landrat

Die von den Amtsvorstehern verauslagten Prämien für die in diesem Jahre getöteten Kreuzottern sind auf die Königl. Kreisasse hier selbst zur Zahlung angewiesen und können daselbst abgehoben werden.

Belgard, den 9. Dezember 1915.

Der Landrat

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat die Einsammlung einer Hauskollekte für Zwecke der Rückenmühler Anstalten während des Jahres 1916 für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt.

Belgard, den 9. Dezember 1915.

Der Landrat

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Rückenmühler Anstalten-Stettin genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Wilhelm Voigt aus Schmollin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat

Auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung vom 3. d. Mts., betreffend Äthylenschweißapparat Modell B der Firma Hager und Weidmann G. m. b. H. in Berg-Bladbach bei Köln mache ich aufmerksam.

Belgard, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat

Nachdem die Schweinefleuche unter dem Schweinebestande des Mühlenbesizers Melms in Roggow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die angeordneten Schutzmaßregeln auf.

Roggow, den 9. Dezember 1915.

Der Amtsvorsteher

Bei dem Klauenvieh

1. des Eigentümers Leo Marth in Semmerow,
2. des Lehrers Vieh in Semmerow (Kreis Kolberg)

ist die Maul- und Klauenfleuche ausgebrochen.

Belgard, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat

Nach Feststellung des Kreisierarztes ist die Maul- und Klauenfleuche in der Ortschaft Grumsdorf (Kreis Publig) abgeheilt und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt.

Belgard, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat

Nichtamtlicher Teil.

Abgabe von Benzol. Durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat die Firma Hermann Otto Sppen in Stettin in diesen Tagen größere Mengen von Benzol erhalten, worauf die Besitzer von Kraftpflügen oder anderen Benzinmotoren hiermit hingewiesen werden. Interessenten wollen sich mit der Firma Sppen unmittelbar in Verbindung setzen. Wenn zurzeit vielleicht auch kein so dringender Bedarf an Benzol vorliegt, so dürfte es sich doch empfehlen, sich für das kommende Frühjahr rechtzeitig einzudecken, da zu Beginn des Frühjahrs mit der Wiederaufnahme der Pflug- und Bestellarbeiten naturgemäß eine sehr gesteigerte Nachfrage nach Benzol zu erwarten sein wird.

Oliventrübsen als Futtermittel. Bei der Gewinnung des Oliventrübsens aus den fleischigen Steinfrüchten des Olivenbaums (*Olea europaea*) werden Abfälle verschiedenster Art gewonnen. Die Zusammensetzung dieser Oliventrübsen, ihr Gehalt an Nährstoffen und der dadurch bedingte Futterwert wechselt sehr, je nachdem man durch geeignete Maßnahmen die Ausbeute an Öl mehr oder weniger steigert. Lufttrockene Preßrückstände, die noch mittels Schwefelkohlenstoff entölt wurden, enthalten durchschnittlich 9,1 Proz. Rohprotein, 11,6 Proz. Fett, 30,3 Proz. Rohfaser, 32,8 Proz. stickstofffreie Extrakt-

stoffe bei 12,7 Proz. Wasser. Abgesehen von ihrem zum Teil beträchtlichen Fettgehalte gehören die Oliventrübsen, im Gegensatz zu allen übrigen Oelkuchen, nicht zu den konzentrierten, und wegen ihres hohen Rohfasergehaltes zu den schwerer verdaulichen, nicht gut ausnutzbaren Futtermitteln. Sie finden meist in gekochter Form als Schweinefuttermittel Verwendung, ohne sich aber als solches besonderer Beliebtheit zu erfreuen, obwohl Oliventrübsen im Gemenge mit Kleie und Kartoffeln, besonders wenn mit Salzwasser angerührt, von den Schweinen gern aufgenommen werden. Die Oliventrübsen selbst enthalten: 2,5 Proz. stickstoffhaltige Substanz, 5,8 Proz. Rohfett, 83,4 Proz. stickstofffreie Extraktstoffe. Derartig zusammengesetzte Oliventrübsen sind in letzter Zeit in Pommern vielfach abgesetzt worden. Die Agrilkulturchemische Versuchstation Köslin der Landwirtschaft für die Provinz Pommern und 1,5—2 Proz. Fett, in einem Falle außerdem beträchtliche Mengen von Rizinusfamen. Abgesehen von diesem sehr bedenklichen Zusatz einer giftigen Substanz können derartig zusammengesetzte Futtermittel nur als Notbehelf in besonders futtermittelpooren Jahren angesprochen und deren Verwendung sonst nicht gutgeheißen werden.

Futterfragen sind es, die die neueste Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern“ in mehreren Aufsätzen behandelt. Ueber „Pulverfütterung an Schafe“ sowie über „Einsäuerung gefrorener Rüben“ werden wertvolle Fingerzeige gegeben. Ein weiterer Aufsatz über den „geschlossenen Markt“ dürfte das Interesse eines jeden Landwirts erwecken.

Inseratenteil.

Bekanntmachung.

Die städtische gemeinnützige Verkaufsstelle (Markt Nr. 4 Erdgeschloß) ist an jedem Wochentage vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet. Wir lassen in Dauermaren vom Schwein, die sich vorzüglich auch zum Versand ins Feld eignen, in Pfund-Dosen verkaufen

Schweinefleisch (in Saft, ohne Knochen) zu 1,30 M.,
Sülze zu 1,20 M.,

(2-Pfund-Dosen zu 2,30 M.),

Mettwurst zu 1,40 M.,

ferner fetten amerikanischen Speck, geräuchert das Pfund zu 2,00 M.,

Kunstspeisefett, beste Sorte das Pfund zu 1,80 M.,

Frischobst-Marmelade das Pfund zu 0,40 M.,

Erbsen, grüne, ganze, ungeschälte das Pfund zu 0,50 M.,

(Bei letzteren handelt es sich um ausländische, die länger wie hiesige kochen müssen.)

Zwieback aus reinem Weizenmehl, kartenfrei

(aus der Schweiz) das Pfund zu 1,50 M.,

Salzheringe (norwegische Hochsee-Vollheringe, größte Sorte) das Stück zum Preise von 15 Pfg. jeden Dienstag und Freitag vormittags im Rathause (Zimmer 3a Erdgeschloß).

Belgard, den 8. Dezember 1915.

Der Magistrat. Dr. Trieschmann.

Ganz vorzügl.

Hühnerhund,

im 4. Felde stehend, zu verkaufen.

Off. u. M. R. an die Geschäftsst. d. Bl.

Jedes Quantum

Rohhaar

kauft und zahlt die höchsten Preise

R. Neltzel,

Sattlermeister.

Achtung! Wolle!

Auch in diesjähriger Wollschur laufe ich jeden Posten gewaschene und ungewaschene Wolle zur Ablieferung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung

Jullus Lowin,

Belgard Pers.,

Wilhelmstr. 10.

